



CH-3003 Bern, SECO, ABEA Arbeitszeiten

Migros-Genossenschafts-Bund
Limmatstrasse 152
8005 Zürich

Sachbearbeiter/in:	Martin Haas
Referenz-Nr.:	23-000354
Ihr Zeichen:	Anton Flückiger
Betriebsstandort-Nr.:	42161843
Status / Kanton:	NI / ZH
Bern, 22. Februar 2023	

Bewilligung für Sonn- und Feiertagsarbeit

Name:	Migros-Genossenschafts-Bund
Betriebsadresse:	Limmatstrasse 152, 8005 Zürich
Betriebsteil:	MTM (Migros Tauschgebinde Management): Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung der internen Logistik
Referenz-Nr.:	23-000354 (Erneuerung mit Änderung)
Ersetzt Referenz-Nr.:	20-002298
Gültigkeitsdauer:	1. August 2023 - 31. Juli 2026
Rechtsgrundlage:	Artikel 19 und 20a Arbeitsgesetz (ArG)
Nachtzeitraum:	22:00 - 05:00
Sonntagszeitraum:	Samstag 23:00 - Sonntag 23:00
Höchstarbeitszeit:	50 Stunden/Woche
Begründung:	Besonderes Konsumbedürfnis (Art. 28 Abs. 3 ArGV 1)

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Martin Haas
Holzikofenweg 36
3003 Bern
martin.haas@seco.admin.ch
<https://www.seco.admin.ch>

Wochentage	Beginn frühe- stens	Ende späte- stens	Max. Arbeits- zeit	Max. Einsatz- zeitraum	Max. Männer Frauen
Sonntag und Feiertag	07:00	18:00			4

Pausen: Die Arbeit ist um die Mitte der Arbeitszeit durch Pausen von folgender Mindestdauer zu unterbrechen (Art. 15 ArG):

- 1/4 Stunde bei einer Arbeitszeit von mehr als 5 1/2 Stunden
- 1/2 Stunde bei einer Arbeitszeit von mehr als 7 Stunden
- 1 Stunde bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden

Pausen von mehr als einer halben Stunde dürfen aufgeteilt werden (Art. 18 Abs. 3 ArGV 1).

Bemerkung: Beachte insbesondere unter Bedingungen, Auflagen die Punkte 1.5 bis 1.7.

Gebühr: 150.00 CHF

1. Bedingungen, Auflagen:

- 1.1 Die vollständige Bewilligung ist den Arbeitnehmenden durch Anschlag oder auf geeignete Weise bekannt zu geben (Art. 47 ArG).
- 1.2 Der bewilligte Stundenplan ist einzuhalten. Abweichungen sind bewilligungspflichtig (Art. 42 Abs. 1 Bst. e ArGV 1).
- 1.3 Über den Zeitpunkt der konkreten Einführung der massgeblichen Arbeitszeiten sind die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen möglichst frühzeitig zu informieren, in der Regel zwei Wochen vor einem geplanten Einsatz mit neuen Arbeitszeiten (Art. 69 ArGV 1).
- 1.4 Der Arbeitgeber darf den Arbeitnehmer ohne dessen Einverständnis nicht zu Sonntagsarbeit heranziehen (Art. 19 Abs. 5 ArG).
- 1.5 Innert 2 Wochen muss mindestens ein ganzer Sonntag als wöchentlicher Ruhetag unmittelbar vor oder nach der täglichen Ruhezeit freigegeben werden. Er muss 35 aufeinander folgende Stunden und den Sonntagszeitraum umfassen (Art. 20 ArG, Art. 21 Abs. 2 ArGV 1).
- 1.6 Der Arbeitnehmer darf nicht an mehr als 6 aufeinander folgenden Tagen beschäftigt werden (Art. 21 ArGV 1).
- 1.7 Sonn- oder Feiertagsarbeit von einer Dauer bis zu 5 Stunden ist innert 4 Wochen durch Freizeit auszugleichen. Dauert sie länger als 5 Stunden, so ist während der vorhergehenden oder nachfolgenden Woche ein Ersatzruhetag von 35 Stunden zu gewähren, der die Zeit von 6 bis 20 Uhr umfassen muss. In beiden Fällen darf die Kompensation nicht auf einen Tag fallen, an dem der Arbeitnehmer üblicherweise seinen Ruhetag oder freien Tag bezieht (Art. 20 Abs. 2 ArG, Art. 21 Abs. 5, 6 und 7 ArGV 1).
- 1.8 Arbeitnehmern, die bis zu 6 Sonntagen pro Kalenderjahr zum Einsatz gelangen, ist ein

Lohnzuschlag von 50% zu bezahlen (Art. 19 Abs. 3 ArG).

- 1.9 Den Arbeitnehmern ist eine tägliche Ruhezeit von mindestens 11 aufeinander folgenden Stunden zu gewähren (Art. 15a Abs. 1 ArG).
- 1.10 Wird die wöchentliche Arbeitszeit auf mehr als 5 Tage verteilt, so ist den Arbeitnehmern jede Woche ein freier Halbtage zu gewähren, mit Ausnahme der Wochen, in die ein arbeitsfreier Tag fällt (Art. 21 Abs. 1 ArG). Der wöchentliche freie Halbtage gilt als gewährt, wenn der ganze Vormittag von 6:00 bis 14:00 oder der ganze Nachmittag von 12:00 bis 20:00 arbeitsfrei bleibt (Art. 20 ArGV 1).
- 1.11 Diese Bewilligung berechtigt nicht zur Überschreitung der wöchentlichen Höchst Arbeitszeit gemäss Seite 1 (Art. 9 Abs. 1 ArG).

2. Allgemeine Bedingungen, Rechtsmittel:

- 2.1 Diese Bewilligung wird ausschliesslich gestützt auf die Arbeitszeitschriften des Arbeitsgesetzes erteilt. Sie kann nur insoweit ausgeschöpft werden, als dadurch die weiteren Vorschriften des Arbeitsgesetzes sowie insbesondere die Polizeivorschriften des Bundes, der Kantone und der Gemeinden nicht verletzt werden.
- 2.2 Vorbehalten bleiben insbesondere die Pflichten des Arbeitgebers, welcher Arbeitnehmende in die Schweiz entsendet (www.entsendung.admin.ch).
- 2.3 Diese Bewilligung berechtigt den Arbeitgeber nicht, von vertraglichen Abmachungen abzuweichen, die für den Arbeitnehmer günstiger sind.
- 2.4 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikationsdatum im schweizerischen Handelsamtsblatt (shab) beim Bundesverwaltungsgericht, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden.

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO



Martin Haas

Kopie an: Die kantonalen Vollzugsbehörden des ArG: Zürich